

Wohlfahrtsfonds:

# Ermäßigungsmöglichkeiten der Beiträge 2014

Alle Mitglieder des Wohlfahrtsfonds haben bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände Anspruch auf Ermäßigung der Wohlfahrtsfondsbeiträge. Die Höhe der Ermäßigung richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes in Zusammenhang mit seiner Berufsausübung. Als Berechnungsgrundlage hierfür werden die in der Beitragsordnung jährlich neu festgelegten Einnahmeregrenzen betreffend Jahresbruttoeinnahmen gemäß § 1 Abs. 3 der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds herangezogen.

1. Ermäßigungsmöglichkeiten der Beiträge 2014 bei Jahresbruttoeinnahmen unter € 110.390,- Sofern die vom Verwaltungsausschuss verlangten Unterlagen vorgelegt werden, besteht ein Anspruch auf Ermäßigung der Beiträge zum Wohlfahrtsfonds wie nachstehend:			
Jahresbruttoeinnahmen (von bis)	Ausmaß der Ermäßigung	Beitrag pro Monat mit Ermäßigung <sup>1</sup> : lj=Lebensjahre	Antragstellung gemäß §:
€ 0,- bis € 22.080,-	auf den Beitrag zum Notstandsfonds	€ 4,42	§ 20 (4)
€ 22.081,- bis € 44.170,-	bei den Altersversorgungsbeiträgen auf ein Drittel des Erfordernisbeitrages zur Grundleistung	€ 197,22	§ 20 (3) b
€ 44.171,- bis € 66.250,-	bei den Altersversorgungsbeiträgen auf zwei Drittel des Erfordernisbeitrages zur Grundleistung	€ 337,95	§ 20 (3) a
€ 66.251,- bis € 77.280,-	bei den Altersversorgungsbeiträgen auf den Erfordernisbeitrag zur Grundleistung	€ 478,69	§ 20 (2) d
€ 77.281,- bis € 88.340,-	bei den Altersversorgungsbeiträgen auf den Erfordernisbeitrag zur Grundleistung plus ein Drittel des Beitrags zur Ergänzungsleistung	0-35 lj € 478,69 36-40 lj € 512,01 41-45 lj € 545,33 46-50 lj € 611,98 51-55 lj € 678,62 56-65 lj € 745,26	§ 20 (2) c
€ 88.341,- bis € 99.370,-	bei den Altersversorgungsbeiträgen auf den Erfordernisbeitrag zur Grundleistung plus zwei Drittel des Beitrags zur Ergänzungsleistung	0-35 lj € 478,69 36-40 lj € 545,34 41-45 lj € 611,98 46-50 lj € 745,26 51-55 lj € 878,55 56-65 lj € 1.011,84	§ 20 (2) b
€ 99.371,- bis € 110.390,-	bei den Altersversorgungsbeiträgen auf den Erfordernisbeitrag zur Grundleistung plus den Beitrag zur Ergänzungsleistung	0-35 lj € 478,69 36-40 lj € 578,66 41-45 lj € 678,62 46-50 lj € 878,55 51-55 lj € 1.078,48 56-65 lj € 1.278,41	§ 20 (2) a

<sup>1</sup> ohne allfällige Zuschläge gemäß § 3 Abs 7 der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds, ohne Beiträge zur Krankenunterstützung und ohne Beiträge zur Waisenzusatz- sowie Krankenversicherung

Bei nicht ganzjähriger ärztlicher Tätigkeit sind die oben angeführten Jahreseinnahmeregrenzen entsprechend aliquot zu berechnen. Neben den zuvor aufgelisteten Ermäßigungen gibt es noch die Möglichkeit der Reduktion des Beitrages zum Wohlfahrtsfonds aufgrund einer Lehrpraxistätigkeit (§20 Abs 9) sowie des Beitragsnachlasses für den Fall der Arbeitslosigkeit, Präsenzdienstes, etc. (§ 20 Abs. 7).

## 2. Grundlagen zur Ermäßigung der Beiträge zur Zusatzleistung (nur für ordinationsführende Ärztinnen/Ärzte relevant) gem. § 20 Abs. 6 lit. b der Satzung

Berufsausübung/Fach:	90 %ige Ermäßigung bei Jahresbruttoeinnahmen <sup>1</sup> bis:	50 %ige Ermäßigung bei Jahresbruttoeinnahmen <sup>1</sup> bis:
Allgemeinmedizin	€ 166.760,-	€ 277.900,-
Augenheilkunde	€ 133.400,-	€ 244.540,-
Gynäkologie	€ 200.110,-	€ 333.490,-
Hautkrankheiten	€ 133.400,-	€ 244.540,-
HNO	€ 122.260,-	€ 222.320,-
Kinderheilkunde	€ 138.950,-	€ 250.110,-
Innere Medizin	€ 222.320,-	€ 389.040,-
Orthopädie	€ 200.110,-	€ 289.020,-
Lungenkrankheiten	€ 222.320,-	€ 322.360,-
Neurologie-Psychiatrie	€ 138.950,-	€ 255.700,-
Radiologie	€ 389.040,-	€ 578.020,-
Urologie	€ 166.760,-	€ 277.900,-
Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde	€ 255.700,-	€ 422.400,-

<sup>1</sup> Jahresbruttoeinnahmen gemäß § 1 Abs 3 der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds;  
<sup>2</sup> Alle nicht erwähnten Fachgruppen werden hinsichtlich der Jahresbruttoeinnahmen wie Ärzte für Allgemeinmedizin behandelt.

Für jedes unversorgte Kind können die Jahresbruttoeinnahmen um 5 % reduziert werden. Umsätze aus einer Hausapotheke bleiben unberücksichtigt. Die Ermäßigung gilt jeweils für das Beitragsjahr. Wird im darauffolgenden Jahr nicht neuerlich ein Ermäßigungsantrag gestellt, so werden ab diesem die Beiträge in voller Höhe vorgeschrieben. Im Falle der Praxisgründung kann die Zusatzleistung über Antrag ab dem Monat der Praxiseröffnung zusätzlich zum allfälligen „Teilbeitragsjahr“ (z.B. Ermäßigung ab Mai) für höchstens drei weitere volle Beitragsjahre bis auf 10 % ermäßigt werden (begründet wird dies mit den hohen Anlaufkosten und Investitionen).

Neben der Ermäßigung der Zusatzleistung aufgrund der oben beschriebenen wirtschaftlichen Situation gibt es noch die Möglichkeit der dauerhaften Ermäßigung des Beitrages zur Zusatzleistung des Wohlfahrtsfonds, sofern Beiträge auf Basis der Höchstbeitragsgrundlage in eine andere gesetzliche Pensionsversicherung einbezahlt werden (§20 Abs 6 lit. a); da eine solche Ermäßigung unumkehrbar ist, wird ein diesbezügliches Vorinformationsgespräch dringendst empfohlen.

**Grundsätzlich gilt für alle Ermäßigungen und Nachlässe, dass sich der Leistungsanspruch im Ausmaß der Ermäßigung vermindert (§20 Abs. 8)!**

Für nähere Informationen wenden Sie sich an: Herrn Luger Christoph (05572/21900-37; wohlfahrt@ackvbg.at). ■

## Bitte beachten!

### Fristgerechte Einbringung von Berichtigungsanträgen 2014

Ende des Monats Jänner werden von der Ärztekammer die Wohlfahrtsfonds-Beiträge für das Jahr 2014 mittels Bescheid vorgeschrieben.

Die Kammermitglieder werden bereits jetzt darauf aufmerksam gemacht, allfällige Berichtigungsanträge aufgrund veränderter Sachverhalte (z.B. Art der Berufsausübung, neue Bemessungsgrundlage u.a.) fristgerecht, d.h. innerhalb vier Wochen ab Erhalt des Bescheides, an die Ärztekammer in Dornbirn schriftlich oder telegraphisch (Telefax) zu stellen.

Ein Formular für die Einbringung eines Berichtigungsantrages liegt jedem Bescheid bei.

### Achtung!

In all jenen Fällen, wo aufgrund des aktenkundigen Sachverhaltes davon auszugehen ist, dass sich aller Voraussicht nach in der nächsten Zeit keine gravierenden Veränderungen hinsichtlich der Brutto-Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit (z.B. aufgrund des Praxisumfanges) ergeben werden, kann um eine auf drei Jahre befristete Ermäßigung (Nachlass) angesucht werden. ■